

Satzung  
des Vereins der Eltern und Freunde der Sophienschule e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Verein der Eltern und Freunde der Sophienschule e.V. . Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die pädagogischen Zielsetzungen und Aufgaben der Sophienschule zu unterstützen. Er tut dies ideell und materiell, u. a. auch durch die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit Essen und Getränken.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf
  - keine anderen als die in § 2 Abs.1 bezeichneten Ziele verfolgen;
  - keinen Gewinn anstreben, insbesondere dürfen seine Mitglieder keinen Gewinnanteil oder Zuwendungen aus den Vereinsmitteln erhalten;
  - keine Personen durch Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen; Mittel dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
3. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt etwa vorhandenes Vermögen der Landeshauptstadt Hannover als Schulträger mit der Auflage zu, es im Sinne des Vereinszwecks zugunsten der Sophienschule zu verwenden.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über Aufnahme durch schriftlichen Antrag oder Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich.
3. Ein Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Jahres möglich. Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30. September eines jeden Jahres erklärt werden.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung  
und
2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung (MV)

1. Der MV gehören alle Mitglieder des Verein an. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die MV hat folgende Aufgaben:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - e) Beschluß von Richtlinien für das Förderprogramm.
3. Die in der MV gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben und allen Mitgliedern bekanntzugeben.
4. Die MV wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung hat mindestens 4 Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muß sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
6. Jede Mitgliederversammlung - ordentliche oder außerordentliche - , die 4 Wochen vorher mit Angabe der Verhandlungspunkte schriftlich einberufen worden ist, ist beschlußfähig. Beschlüsse werden, außer im Fall von Satzungsänderungen (§ 10), mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  1. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Schriftführer / der Schriftführerin
  4. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterinund mindestens 3 Beisitzern.

Bedingung ist, daß mindestens 1 Vorstandsmitglied aus der Elternschaft der Sophienschule kommt.

2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Beschlüsse der MV
  - b) Führung der Geschäfte des Vereins auf der Basis der Beschlüsse der MV
  - c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
  - d) Umsetzung von Satzungsänderungen, die vom Vereinsgericht bzw. Finanzamt dringend vorgeschrieben werden
  - e) sonstige Aufgaben, soweit sie nicht nach § 6 Abs. 2 der MV obliegen.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils 2 Personen aus dem Kreis der in Ziffer 1 genannten Vorstandsmitglieder zu 1) bis 4), unter denen sich der erste oder stellvertretende Vorsitzende befinden müssen.

§ 8

Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) zu entrichten, dessen Höhe von der MV durch Beschluß festgelegt wird.

§ 9

Kassenführung und Kassenprüfung

Die MV wählt für die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenprüfer, von denen einer als Mitglied dem Verein angehören muß. Die Kassenprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres anhand der Bücher die Kasse rechnerisch und sachlich zu prüfen und darüber der MV zu berichten.

§ 10

Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können von einer MV mit 2/3-Mehrheit vorgenommen werden. Anträge auf Änderung der Satzung müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten MV gesetzt sowie mit der Einladung an alle Mitglieder weitergeleitet werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch eine Mitgliederversammlung, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind, mit 3/4-Mehrheit aufgelöst werden. Falls zu dieser MV weniger als 2/3 der Mitglieder erscheinen, kann eine weitere MV einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden die Auflösung mit 3/4-Mehrheit beschließen kann.